

Mitteilung des Senats

vom 30. Dezember 1930.

Gesetz über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 19. d. M. den von der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen vorgelegten Gesetzentwurf über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht in einigen Punkten abgeändert. Soweit diese Beschlussfassung die §§ 1 und 10 betrifft, sieht sich der Senat veranlaßt, Einspruch dagegen einzulegen.

Nach der neuen Fassung des § 1 Abs. 1 bedürfen im Gegensatz zu der Gesetzesvorlage Personen, die an einer Privatschule im Sinne des Gesetzes Unterricht erteilen wollen, keine Erlaubnis. Weshalb die Bürgerschaft diese Änderung vorgenommen hat, ist nicht ersichtlich. Möglicherweise handelt es sich nur um ein Versehen, das bei der redaktionellen Änderung der Worte „private Schule“ in „Privatschule“ und der Umstellung des Relativsatzes unterlaufen ist. Der Senat erachtet es jedenfalls für sachlich geboten, auch für die Erteilung von gewerblichem und kaufmännischem Fachunterricht an einer Privatschule die Erlaubnispflicht vorzusehen, da sonst keine genügend wirksame Handhabe besteht, die Unterrichtserteilung durch ungeeignete Personen zu unterbinden. Die Regelung der Vorlage entspricht im übrigen dem bisherigen Rechtszustand. Der Senat beantragt daher unter Berücksichtigung der von der Bürgerschaft vorgenommenen redaktionellen Änderungen folgende Fassung des § 1 Abs. 1 zu beschließen:

„Wer eine Privatschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, betreiben oder leiten will oder wer an einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis.“

Was die Änderung des § 10 Abs. 1 anbetrifft, so soll nach der beschlossenen Fassung über Beschwerden gegen die Bescheide des nach §§ 5 und 9 zuständigen Ausschusses der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen nicht die Behörde selbst, wie in der Vorlage vorgesehen ist, entscheiden, sondern der Senat nach Anhörung der Behörde. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen nicht zu empfehlen. Zunächst einmal ist es in formeller Hinsicht durchaus ungewöhnlich, daß gegen Entscheidungen von Behörden- oder Deputationsausschüssen die Beschwerde an den Senat zugelassen wird. Dem Aufbau der bremischen Verwaltung entspricht es vielmehr, im Beschwerdeverfahren den Rechtszug an die Behörde bzw. an die Deputation gehen zu lassen. Die Entscheidungen der Deputationen und Behörden in Sachen ihres Verwaltungsbereichs sind auch regelmäßig endgültig und unterliegen nicht einer weiteren Beschwerde an den Senat. Abgesehen davon ist aber die beschlossene Regelung auch unzumutbar. Sie belastet den Senat mit der Wahrnehmung von Sachen, die größtenteils minderwichtig sind; das gilt jedenfalls, soweit es sich um die Entscheidungen von Fragen handelt, die mit der Erteilung von Unterricht an Privatschulen und von Einzelunterricht zusammenhängen. Diese Fälle bilden weitaus die Mehrzahl. Im übrigen sind die zu entscheidenden Fragen überwiegend schultechnischer Art. Der Senat ist deshalb regelmäßig auf die fachkundige Beratung durch die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen angewiesen, was auch in der von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung insofern berücksichtigt ist, als sie die vorherige Anhörung der Behörde

vorschreibt. Liegt aber das Schwergewicht bei der Entscheidung auf schultechnischem Gebiete und ist auf alle Fälle die Stellungnahme der Behörde bestimmend für die Entscheidung, so wird ihr auch die formelle Verantwortung für dieselbe übertragen werden können und zwar um so mehr, als soweit Rechtsfragen zur Entscheidung stehen, neben der Verwaltungsbeschwerde der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht offen stehen würde. Außer diesem sachlichen Grunde spricht ferner auch der Gesichtspunkt der Vereinfachung der Verwaltung für die in der Vorlage vorgesehene Regelung. Denn während bei ihr nur zwei Instanzen sich mit der Angelegenheit zu befassen haben, werden bei der beschlossenen Regelung drei Stellen in Tätigkeit gesetzt. Endlich bedeutet der Beschluß der Bürgerschaft für das Publikum auch eine Verschlechterung der Rechtsgarantien und zwar insofern, als eine Klage beim Verwaltungsgericht nicht mehr zulässig ist, wenn der Senat auf eine Beschwerde über eine Rechtsfrage entschieden hat, während andererseits die Beschwerdeentscheidung der Behörde das nachträgliche Beschreiten des Rechtsweges nicht ausschließen würde.

Der Senat beantragt aus allen diesen Gründen, den Wortlaut des § 10 Abs. 1 der Vorlage wieder herzustellen.